



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Korschenbroich**

vom 10.12.2019

Präambel

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448)
- und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836),

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Korschenbroich Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Korschenbroich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

**§ 6
Gebührenschnldner/Gebührenschnldnerin**

- (1) Gebührenschnldner/Gebührenschnldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder/jede gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner/Gesamtschnldnerinnen.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschnldner/der Gebührenschnldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschnldner/die Gebührenschnldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.07.2011 außer Kraft.

Gebührentarif

	Gebühr
1. Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 € 0,40 €
b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90 €
c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 € 1,70 € 2,70 €
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (inkl. schriftliche Auskünfte über Grundwasserbetroffenheit), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	12,00 €
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	12,50 €
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2019

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
7. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	12,00 €
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	9,50 €
11. Einsichtnahme in Hausakten	eine Akte 15 € jede Weitere 10 €
12. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 € 0,25 €
13. Lichtpausen und Plots	
a) DIN A4	7,50 €
b) DIN A3	8,50 €
c) DIN A2	10,50 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2019

- | | |
|---|---------|
| d) DIN A1 | 12,50 € |
| e) DIN A0 | 14,50 € |
| f) Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | doppelt |

14. Archiv

- | | |
|--|---------|
| a) Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder Findmittel
je angefangene 15 Minuten | 6,50 € |
| b) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene 15 Minuten | 12,00 € |
| c) Für fotografische Reproduktionen aus dem Stadtarchiv wird eine Gebühr in Höhe der dem Archiv entstehenden Kosten erhoben. | |
| d) Digitalisierung pro Scan | 1,00 € |
| e) CD-Erstellung
CD-Rohling, Arbeits- und Materialkosten pro Stück | 10,00 € |
| f) Scanausdrucke auf Papier (DIN A4) | 2,00 € |
| g) Scanausdrucke auf Fotopapier
bis 13 x 18 cm | 4,00 € |
| bis 20 x 30 cm | 8,00 € |

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

- | | |
|---------------------------|---------|
| je angefangene 15 Minuten | 12,00 € |
|---------------------------|---------|

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2019

M. Venten
Bürgermeister